

**II-11565** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr. Zl. 5931/23-4-1993

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Anschöber, Freunde und Freundinnen  
vom 16.9.1993, Zl. 5331/J-NR/1993  
"Jagdvergnügen"

5247/AB

1993-11-15

zu 5331/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Ver-waltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamenta-rischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkei-ten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 6 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

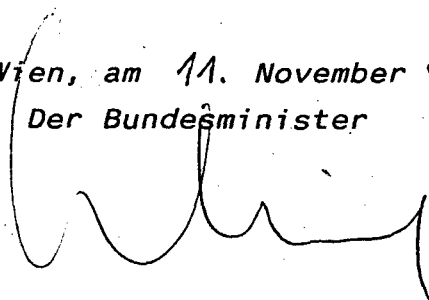
Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Fragen betreffend die Universale Bau AG, StuaG, Creditanstalt und Bank Austria wären direkt an die Unternehmen bzw. deren private und öffentliche Eigentümer zu stellen und können mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Ich möchte jedoch ganz grundsätzlich anmerken, daß die Organe der ÖIAG derzeit die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung konzerneigener Jagdreviere überprüfen und Änderungen der derzeitigen Praxis und Ausführung in Vorbereitung sind.

Dies geschieht aufgrund einer persönlichen Anregung von mir an die zuständigen Organe, da ich in der Jagd kein "Vergnügen" erkennen kann, und ich auch das Abknallen von Tieren für kein anstrebenswertes Privileg halte.

Wien, am 11. November 93  
Der Bundesminister



**Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen  
Anfrage Zl. 5331/J-NR/1993**

Die ÖIAG darf darauf hinweisen, daß mit dem umfangreichen Grundeigentum einiger Unternehmen zwangsläufig auch eine Eigenjagd verbunden ist, dies aber keineswegs Ausdruck irgendwelcher "Privilegien" von Managern ist, wie dies in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage unterstellt wird.

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 5 und 6:

"Verfügen die VOEST bzw. ihre Tochterbetriebe, die AMAG, die Chemie Ges.m.b.H. bzw. ihr Tochterbetrieb Steyr, die Universale Bau AG, die Stuang, die Creditanstalt, die Bank Austria über Eigenjagden?"

Seit wann jeweils im Einzelfall?

Aus welcher Gesamtfläche im Einzelfall?

Welche Teile sind im jeweiligen Einzelfall verpachtet? Wurden weitere Flächen gepachtet? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Gehören zu den Pächtern Aufsichtsräte oder Mitarbeiter der jeweiligen Unternehmen? Wenn ja, welche?

Welche Einnahmen wurden aus diesen Verpachtungen von Eigenjagden jeweils erzielt?"

Frage	VOEST	AMAG	Agrolinz
Eigenjagd?	Werksgelände Linz und Donawitz	Ranshofen	Steyr +)
Seit wann?	Linz seit 1954 Donawitz seit 1881	seit 1939	1950
Gesamtfläche?	Linz 622 ha Donawitz 840 ha	383 ha	115 ha
verpachtet/ gepachtet?	Linz verpachtet Donawitz 0 keine weiteren Flächen gepachtet	alles verpachtet keine weiteren Flächen gepachtet	---
Pächter?	Die Pächter sind weder Aufsichtsratsmitglieder noch Mitarbeiter		
Einnahmen aus Verpachtungen?	Linz und Augebiet*) S 11.690,--inkl. MWSt/Jahr Donawitz 0	25.000,--/ha	---

- 2 -

+) Die Agrolinz Agrarchemikalien GmbH hat auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Versuchsfläche bei Steyr eine Eigenjagd, die noch im Jahr 1993 verkauft wird.

\*) das an das Werkgelände Linz angrenzende Augebiet wurde inzwischen an die Stadt Linz verkauft;